

---

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

---

### Entscheidung über bzw. Abwägung der Stellungnahmen und Anregungen

Zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

**frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**                      **16.06.2025 – 18.07.2025** (Unterlagen online gestellt: 13.06.2025 – 18.07.2025)

**frühzeitige Behördenbeteiligung**                      **16.06.2025 – 18.07.2025** (Unterlagen online gestellt: 13.06.2025 – 18.07.2025)

FOLGENDE BEHÖRDEN UND SONSTIGE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN ANGESCHRIEBEN.:

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 4 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 4 (2) BauGB)
1.	Regierungspräsidium Stuttgart	14.07.2025	
2.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	15.07.2025	
3.	Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion	08.07.2025	
4.	Regionalverband Ostwürttemberg	26.06.2025	
5.	Landratsamt Ostalbkreis	14.07.2025	
6.	Polizeipräsidium Aalen	24.06.2027	
7.	Fernstraßen-Bundesamt/ Autobahn-GmbH	17.06.2025	
8.	Stadtwerke Ellwangen GmbH	keine	
9.	Deutsche Telekom	07.07.2025	
10.	Vodafone BW GmbH	keine	
11.	Netze ODR GmbH	10.07.2025	
12.	terranets bw GmbH	10.07.2025	Keine weitere Beteiligung erwünscht
13.	GOA - Gesellschaft des Ostalbkreises für Abfallbewirtschaftung mbH	Keine	
14.	Zweckverband Rieswasserversorgung	Keine	
15.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg	17.06.2025	
16.	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	Keine	
17.	Handwerkskammer Ulm	17.07.2025	
18.	Industrie- und Handwerkskammer Heidenheim	Keine	
19.	Bürgermeisteramt Ellenberg	Keine	
20.	Bürgermeisteramt Jagstzell	17.07.2025	
21.	Bürgermeisteramt Wört	Keine	

Nr.	Name der Behörde/ sonstiger Träger	Stellungnahme vom (nach § 4 (1) BauGB)	Stellungnahme vom (nach § 4 (2) BauGB)
22.	Gemeindeverwaltungsverband Fichtenau	04.07.2025	Keine weitere Beteiligung erwünscht
23.	Gemeindeverwaltungsverband Tannhausen	Keine	

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<b>Stellungnahme Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>			
1.	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> Schreiben vom 14.07.2025	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilungen 4 und 8 – Mobilität, Verkehr, Straßen sowie Landesamt für Denkmalpflege – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:</p> <p><b>I. Raumordnung</b>                      Aus raumordnerischer Sicht kann zum jetzigen Verfahrensstand vollumfänglich auf unsere Stellungnahme vom 27.01.2025 zur frühzeitigen Beteiligung des korrespondierenden Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Ellenberg“ Bezug genommen werden, da der Rechtsstand unverändert ist. Diese fügen wir nochmals bei und bitten um Beachtung:</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum gegenwärtigen Planungsstand (noch) Bedenken erhoben.</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser, den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan Ostwürttemberg 2010 und auch auf den in Aufstellung befindlichen Regionalplan Ostwürttemberg 2035 zu legen, dessen vorgesehene Ziele gem. § 4 Abs.1 S.1 i.V.m. § 3 Abs.1 Nr. 4, Nr. 4a ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Insbesondere im Hinblick auf die erstgenannte Rechtsverordnung weisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Plangebiet liegt auf einem exponierten Gelände-Höhenrücken. Fließgewässer sind in relevanter Umgebung lage- und höhenmäßig nicht vorhanden. Insoweit kann die Gefahr von Hochwasserschäden im Plangebiet ausgeschlossen werden.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Im Einzelnen:  <u>Flächenbedarf:</u>                      Neben den besonderen Prüfkriterien ist auch § 1 Abs. 3 BauGB zu wahren, wonach Bauleitpläne aufzustellen sind, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die in den Planunterlagen angeführten konkreten Anfragen können grundsätzlich als Begründung des Flächenbedarfs akzeptiert werden. Aufgrund der Tatsache, dass der Bebauungsplan vorliegend nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist und der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen wäre jedoch das Aufzeigen der fehlenden Alternativflächen sowie konkreter Mobilisierungsstrategien wünschenswert. Zudem ist nach dem zukünftigen PS 2.4.7 (Z) der Gesamtfortschreibung 2035 der Gewerbeflächenbedarf anhand der in PS 2.4.5 (Z) zu ermittelnden Kontingente zu begründen. Sobald der Regionalplan 2035 rechtskräftig wird, erstarken diese Hinweise zu Zielen der Raumordnung. Wir empfehlen deswegen, den Bedarf ebenfalls anhand dieser Vorgaben zu begründen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich diese Begründungspflicht entweder auf den (noch nicht entwickelten) Bebauungsplan oder die Flächennutzungsplanung erstreckt – um eine doppelte Prüfung zu vermeiden, kann hier auf das jeweils korrespondierende Verfahren und die dort vertiefte Prüfung verwiesen werden.</p> <p><u>Einzelhandel:</u>                      Die Überlegungen der Gemeinde Ellenberg zur Ansiedlung eines Einzelhandelsbetriebs (siehe Seite 10 der Begründung), können raumordnerisch mitgetragen werden, wenn es sich um einen kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb mit einer Verkaufsfläche von maximal 800 m<sup>2</sup> handelt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass eine nachträgliche Erweiterung eines solchen</p>	<p>Hinsichtlich Starkregen werden die Verkehrsanlagen so geplant, dass Tiefpunkte im Plangebiet nicht entstehend werden. Die geplante Straße wird im Starkregenfall das Oberflächenwasser aus der bebauten und/oder nicht bebauten Umgebung damit in Richtung der unbebauten Flächen im Süden ableiten, so dass geringst mögliche Schäden entstehen können.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt und die Unterlagen bzgl. des Aufzeigens von Alternativflächen und der Bedarfsbegründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Verkaufsfläche von Einzelhandelsbetrieben auf maximal 800 m<sup>2</sup> begrenzt.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Einzelhandelsbetriebs insbesondere wegen des Standortes am Ortsrand mit den dann anwendbaren Einzelhandelsgrundsätzen nicht vereinbar wäre.</p> <p>Mit Blick auf die planungsrechtliche Darstellung als Gewerbliche Baufläche regen wir an, die Art der baulichen Nutzung nochmals zu überdenken. Denn gewerblichen Flächen sollen für den von den Gemeinden angegebenen Bedarf nach Flächen für das produzierende Gewerbe zur Verfügung stehen. Wegen der allgemeinen planerischen Überlegungen der Gemeinde Ellenberg, neben der Ansiedlung von Gewerbe und des o.g. Einzelhandelsbetriebs auch Wohnnutzung zuzulassen, könnte sich die Ausweisung eines Mischgebiets anbieten.</p> <p><u>Regionalplan 2010/LEP:</u> Das Plangebiet liegt in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach PS 3.2.2 (G) Regionalplan Ostwürttemberg 2010. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen, §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, 4 Abs. 1 S. 1 ROG. Hinzuweisen ist auch auf PS 5.3.2 (Z) LEP und § 1a Abs. 2 Sätze 4 ff. BauGB. Wir empfehlen deswegen, die Belange der Landwirtschaft in der weiteren Planung ausreichend zu berücksichtigen und insbesondere nachvollziehbar darzulegen, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen unabweisbar geboten ist.</p> <p><u>Gesamtfortschreibung 2035:</u> Die Gesamtfortschreibung Regionalplan Ostwürttemberg 2035 wurde kürzlich als Satzung beschlossen und wird zeitnah dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden. Sobald die Genehmigung bekannt gemacht ist und der Regionalplan 2035 in Kraft tritt, muss der Bebauungsplan an die Ziele der Raumordnung angepasst werden, vgl. § 1 Abs. 4 BauGB. Dies gilt unabhängig davon, ob sich der Bebauungsplan noch im Verfahren befindet oder ob er bis dahin bereits in Kraft getreten sein sollte.</p> <p>Vorliegend liegt der Planbereich zumindest teilweise in einem Regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z) der Gesamtfortschreibung 2035. Aufgrund des</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das vorliegende Flächennutzungsplanänderungsverfahren. In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan werden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter gem. § 8 Abs. 3 (1) zugelassen.</p> <p>Da die Gesamtfortschreibung des Regionalplans zwischenzeitlich genehmigt und bekannt gemacht wurde, wird davon ausgegangen, dass dieser Belang nicht mehr berücksichtigt werden muss.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>nur geringen Flächenumgriffs des Plangebiets kann die Planung hier im Rahmen der Ausformung mitgetragen werden.</p> <p>Die Belange des von der Planung tangierten geplanten Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege nach PS 3.2.1.2 (G) sowie des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft nach PS 3.2.3.3 (G) der Gesamtfortschreibung 2035 sind erst zu berücksichtigen, wenn die Gesamtfortschreibung des Regionalplans vor der Bauleitplanung rechtskräftig werden sollte.</p> <p><b>II. Abt. 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen</b>  Die Gemeinde Ellenberg plant die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen. Die Erschließung des Plangebiets ist über eine neue Stichstraße an die Gartenstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt im Verknüpfungsbereich von Ellenberg geplant. Die Gartenstraße schließt an die L 2220 an. Der 4-armige Knotenpunkt mit der L 2220 / Gartenstraße und Häslestraße ist bereits mit Linksabbiegestreifen ausgebaut.  Der 42. Änderung des o.g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Straßengesetz Baden-Württemberg sind einzuhalten.</li> <li>• Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Landesstraße keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.</li> </ul> <p>Aktuelle Maßnahme des Regierungspräsidium Stuttgart sind von der Flächennutzungsplanänderung nicht betroffen.</p> <p><b>III. Abt. 8 – Landesamt für Denkmalpflege</b>  Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – erhebt keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Berücksichtigung. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde um die Auseinandersetzung mit den genannten Belangen entsprechend ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das vorliegende FNP-Änderungsverfahren. Eine Beachtung und Behandlung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg, LGRB	Vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Planungsvorhaben.	

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	<p>Schreiben vom 15.07.2025</p>	<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p><b>1.1. Geologie</b> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p><b>1.2. Geochemie</b> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p><b>1.3. Bodenkunde</b> Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1 : 50 000 (GeoLa BK50) eingesehen werden. Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planungsvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><i>Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“</i></p> <p><b>2.2. Hydrogeologie</b> Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>2.3. Geothermie</b> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p> <p><b>2.4. Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</b> Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p> <p><b>3. Landesbergdirektion</b></p> <p><b>3.1. Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet. Nach den beim LGRB vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><b>Allgemeine Hinweise</b> Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster.</p>	Kenntnisnahme.
3.	<p><b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstdirektion</b> Schreiben vom 08.07.2025</p>	<p>Der Gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen hat in seiner Sitzung am 28.04.2025 die Aufstellung der 42. FNP-Änderung beschlossen, den Entwurf gebilligt und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch beschlossen. Der Änderungsbereich liegt am südwestlichen Ortsrand von Ellenberg und schließt südlich an das bestehende Gewerbegebiet „Krautgärten“ an. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha. Vor diesem Hintergrund nimmt die höhere Forstbehörde am Regierungspräsidium Freiburg zum o. g. Vorhaben i. V. m. den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung.</p> <p><b><u>STELLUNGNAHME:</u></b> Von der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg ist <u>Wald</u> gem. § 2 des Landeswaldgesetzes Baden-Württembergs (LWaldG) lediglich <u>mittelbar betroffen</u>. Das bedeutet, Waldflächen werden am Rande des Planungsgebietes tangiert, jedoch nicht überplant. Aus diesem Grund bestehen auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes keine forstrechtlichen Genehmigungspflichten.</p>	Kenntnisnahme.

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Durch das Plangebiet an sich werden keine Waldflächen berührt, jedoch führt die geplante Entwässerung des Gewerbegebietes in den „Neuweiherbach“ über Waldflächen i.S.d. § 2 LWaldG.</p> <p>Wie genau, in welcher Art und Weise, die Entwässerung im Bereich des Waldes geplant ist, kann den vorgelegten Unterlagen nicht entnommen werden.</p> <p>Aus diesem Grund bitten wir die Entwässerung entsprechend zu konkretisieren und ggf. notwendige Maßnahmen im Vorfeld mit der zuständigen unteren Forstbehörde gem. § 8 LWaldG abzustimmen. Dementsprechend ist zu klären, ob in dem gegenständlichen Fall der § 9 Abs. 7 LWaldG „Anlage von Leitungsschneisen“ einschlägig ist.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen sind derzeit keine Ausgleichsmaßnahmen etc. im Wald geplant. Sollten dennoch im Zuge des weiteren Verfahrens Maßnahmen im Wald vorgesehen werden oder notwendig sein, bitten wir Sie gem. § 8 LWaldG die untere Forstbehörde entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p> <p>Aus forstfachlicher Sicht bestehen bezüglich der Gebietsabgrenzung der 42. Änderung keine Einwände. Wir bitten jedoch um Beachtung sowie Umsetzung unserer Hinweise (Konkretisierung der Entwässerung im Wald) in der qualifizierten Bauleitplanung.</p> <p>Die untere Forstbehörde beim Landratsamt Ostalbkreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Die Planung der Entwässerungsleitung durch die forstlich genutzten Flurstücke wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Forstverwaltung vor und im Rahmen des Verfahrens zur wasserrechtlichen Erlaubnis abgestimmt werden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
4.	<p><b>Regionalverband Ostwürttemberg</b> Schreiben vom 26.06.2025</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Planverfahren. Aus regionalplanerischer Sicht hat der Regionalverband Ostwürttemberg <b>grundsätzlich keine Bedenken</b> gegenüber der vorliegenden Planung. Im Übrigen weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:</p> <p><b>Betroffenheit regionalplanerischer Festlegungen</b> Der Geltungsbereich der 42. Flächennutzungsplanänderung der VVG Ellwangen betrifft Flächen, die gemäß des Regionalplans 2035 der Region Ostwürttemberg als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (PS 3.2.3.3 (G)), als Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (PS</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>3.2.1.2 (G)) sowie zu einem geringen Teil als Regionaler Grünzug (PS 3.1.1 (Z)) festgelegt sind</p> <p>3.2.3.3 Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft</p> <p>(1) G Flächen, die aufgrund ihrer Bodengüte und der Bewirtschaftbarkeit gut geeignet sind für eine Produktion von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Rohstoffen, sind als Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft hat die landwirtschaftliche Flächennutzung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht.</p> <p>(2) G Eine Inanspruchnahme der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft für andere Zwecke soll im Falle fehlender Alternativen nur im unbedingt notwendigen Umfang erfolgen. Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen sollen bevorzugt Flächen mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen in Anspruch genommen werden, sofern sie nicht aufgrund ihrer ökologischen Funktionen von Bedeutung sind.</p> <p>3.2.1.2 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</p> <p>(1) G Gebiete, die der Ergänzung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege und der Aufwertung von Landschaftsräumen dienen können und sich besonders zur Entwicklung Landschaftsfunktionen durch Kompensationsmaßnahmen eignen, sind als Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt. In ihnen ist dem Umsetzungspotenzial von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen v.a. für den Biotopverbund bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beizumessen.</p> <p>3.1.1 Regionale Grünzüge</p> <p>(1) Z Die Regionalen Grünzüge bilden ein großräumiges, zusammenhängendes Freiraumnetz, das zur langfristigen Sicherung und</p>	

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser), der biologischen Vielfalt, der Siedlungsgliederung, der landschaftsbezogenen Erholung, des Landschaftsbilds sowie der nachhaltigen land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dient.</p> <p>Die Regionalen Grünzüge sind in der Raumnutzungskarte als Vorranggebiete festgelegt. In ihnen sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen soweit sie mit den Funktionen der Regionalen Grünzüge nicht vereinbar sind.</p> <p>Es handelt sich hierbei einerseits um Grundsätze der Raumordnung, die gemäß § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 LPIG in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.</p> <p>Andererseits liegt ein Ziel der Raumordnung vor, das der Abwägung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht zugänglich ist. Die Bedenken hinsichtlich dieses Ziels können jedoch aus Sicht des Regionalverbands zurückgestellt werden, da sich die Entwicklung im Rahmen des kommunalen Ausformungsspielraums befindet. Vor diesem Hintergrund bestehen aus räumlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme, dass aufgrund der Anwendbarkeit des Ausnahmetatbestands der kommunalen Ausformung, hinsichtlich der betroffenen Belange keine Bedenken seitens des Regionalverbands bestehen.</p>
5.	<p><b>Landratsamt Ostalbkreis</b> Schreiben vom 14.07.2025</p>	<p>Zu o. g. Vorhaben teilen wir nachstehende Anregungen und Informationen mit, die für die Ermittlung der Bewertung des Abwägungsmaterials und für die Umweltprüfung zweckdienlich sind:</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Verkehrsinfrastruktur</u></b> Das Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat 47.2, Marktplatz 3, Ellwangen, als zuständige Straßenbaubehörde ist zu hören.</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Umwelt und Gewerbeaufsicht</u></b></p> <p><b><u>Gewerbeaufsicht</u></b> Mit dem aktuellen Verfahren soll lediglich der FNP im Planbereich angepasst werden. Im weiteren Verfahren empfehlen wir weiterhin, die Lärmimmissionen des neuen Gewerbegebietes auf das benachbarte Wohngebiet durch eine Schallimmissionsprognose zu untersuchen.</p>	<p>Das Regierungspräsidium Stuttgart wurde gehört.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine „Geräuschkontingentierung nach DIN 45691 2025 erstellt. Die darin</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Grundsätzlich bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung des Vorhabens Bedenken.</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Wasserwirtschaft</u></b></p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> Auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ellenberg“ vom 30.01.2025 wird hingewiesen.</p> <p><i><u>Stellungnahme Landratsamt Ostalbkreis vom 29.01.2025:</u></i></p> <p><u>Abwasserbeseitigung</u> <i>Das Plangebiet ist, wie in der Begründung beschrieben, nicht im genehmigten AKP enthalten. Deshalb ist die ordnungsgemäße Entwässerung und Regenwasserbehandlung rechtzeitig vor der Erschließung nachzuweisen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der weiteren Planung ist zu prüfen, ob als Ersatz für die privaten Zisternen eine zentrale Regenwasserrückhalteanlage vorgesehen werden kann. Zentrale Anlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu favorisieren, da sie in Betrieb und Funktion Vorteile bieten. Für die Einleitung des Niederschlagswassers aus Gewerbegebieten in einen Vorfluter ist stets eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.</i></p> <p>Um eine wassersensible Stadtentwicklung sicherzustellen und den lokalen Wasserhaushalt des unbebauten Zustands der Planfläche möglichst zu erhalten, sind für die Niederschlagswasserbeseitigung Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit der Niederschlagswasserverordnung vom 22.03.1999 zu</p>	<p>gutachterlich getroffenen Festlegungen (hier: Lärmkontingente je Gewerbe-Teilfläche einschl. möglicher Zusatzkontingente in definierten Richtungssektoren) wurden gleichlautend in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen und verbindlich festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p><i>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren.</i></p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>erarbeiten (Fassaden-/Dachbegrünung, Versickerungsflächen, offene Rückhalteanlagen, etc.). Die Versiegelung der befestigten Fahr- und Hofflächen ist auf das Nötigste zu begrenzen. Wo möglich sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden (z. B. PKW-Stellplätze).</p> <p><b><u>Oberirdische Gewässer einschließlich Gewässerbau und Hochwasserschutz</u></b>            Jede Versiegelung von Flächen verschlechtert die Hochwassersituation im Gewässer unterhalb. Die Regenmengen werden unmittelbar abgeleitet und Abflussspitzen werden erhöht.</p> <p>Da sich in der Gebäudewirtschaft die erforderlichen Klimaanpassungen der nächsten Jahrzehnte nur sehr langsam umsetzen lassen, sollten gerade bei Neubaugebieten die Potentiale der Dachbegrünung und der Regenwassernutzung als Brauchwasser (WC, Waschmaschine, Gebäudekühlung) stärker im Bebauungsplan betont werden und Anreize für die Bauherren geschaffen werden.</p> <p>Des Weiteren sind die Möglichkeiten der Versickerung einer Einleitung in ein Fließgewässer vorzuziehen. Die Möglichkeiten der Versickerung des Niederschlagswassers der Dachflächen sollten geprüft werden. Eventuell ist eine gemeinsame Versickerung am Rande des Baugebietes möglich oder auf den jeweiligen Grundstücken selbst.</p> <p><b><u>Wasserversorgung einschließlich Wasserschutzgebiete</u></b>            Keine Bedenken.</p> <p><b><u>Altlasten und Bodenschutz</u></b>            Keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung des Flächennutzungsplans. Eine detaillierte Bewertung der Eingriffs- und Ausgleichmaßnahmen bzw. der Kompensationsmaßnahmen hat im Bebauungsplanverfahren zu erfolgen.</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Landwirtschaft</u></b>            Die Gemeinde Ellenberg plant am südlichen Ortsrand von Ellenberg die direkt angrenzende bestehende gewerbliche Bebauung mit o. g. Änderung</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des FNP für den bereits geplanten BBP zu erweitern. Das Plangebiet soll als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen werden.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 1,6 ha. Davon sind nach Änderung noch neu überplante Fläche ca. 1,5 ha. Der o. g. FNP umfasst die Flurstücke 2010, 2335, 2336 und 2339 ganz oder teilweise.</p> <p>Im Regionalplan Ostwürttemberg 2035 ist der Geltungsbereich als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan der VVG Ellwangen ist der hier gegenständliche FNP für das BBP „Gewerbegebiet Ellenberg“ als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.</p> <p>Entsprechend dessen ist das Plangebiet derzeit landwirtschaftlich als Acker zur Produktion von heimischen Nahrungs- und Futtermitteln bewirtschaftet.</p> <p>Nach der Flurbilanz 2022 sind die Flächen als Vorbehaltsflur I eingestuft. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb <b>der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind</b>. Fremdnutzungen <b>sollen</b> ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Somit werden mit Realisierung des Vorhabens der Landwirtschaft gut zu bewirtschaftende Flächen zur Lebensmittelerzeugung dauerhaft entzogen.</p> <p>Aufgrund der o. g. Ausführungen bestehen aus Sicht des GB Landwirtschaft zum vorliegende Vorhaben Bedenken.</p> <p><b><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u></b> Es wird auf die Stellungnahme des Geschäftsbereich Straßenverkehrs vom zum entsprechenden Bebauungsplanverfahren vom 30.01.2025 verwiesen.</p> <p><i>Stellungnahme Landratsamt Ostalbkreis vom 29.01.2025:</i></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde in der intensiven Abwägung zwischen der zwingend erforderlichen Ausweisung von Gewerbebauflächen und den Belangen der Landwirtschaft die Notwendigkeit der gewerblichen Entwicklung priorisiert. Die Gemeinde Ellenberg versichert, dass im Zuge der Ausgleichsmaßnahmen die Belange der Landwirtschaft übergeordnete Berücksichtigung finden werden. Die Gemeindeverwaltung Ellenberg hat mit den beiden betroffenen Pächtern Gespräche geführt. Beide haben dabei erklärt, dass der Wegfall der Flächen keine existenzgefährdenden Auswirkungen auf ihre Betriebe hat.</p>

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Geschäftsbereich Straßenverkehr</u></p> <p>1. Da für die geplante Stichstraße in Richtung Westen keine Gehwegflächen vorgesehen sind, wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherheit für Fußgänger (Kleinkinder usw.) nicht in dem Maße gegeben ist, wie dies bei durch Hochbord abgesetzten Gehweg der Fall wäre.</p> <p>2. An der Einmündung zur Gartenstraße, sowie an der Einmündung der Stichstraße innerhalb des Plangebiets sind die erforderlichen Sichtfelder - entsprechend der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in diesem Bereich - von jeglicher sichbehindernden Bebauung, Bepflanzung, Stellplätzen und sonstiger Bebauung freizuhalten bzw. zu gewährleisten.</p> <p>3. Am Ende der zwei Stichstraßen im südlichen Bereich des Plangebiet, wäre es wünschenswert, wenn jeweils ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorgesehen werde.</p> <p>4. Seitens des Geschäftsbereich Straßenverkehr wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass eine Versetzung der Ortstafeln im Zuge der L 2220 weiter in Richtung Süden aufgrund der künftig geplanten Gewerbebebauung nicht möglich sein dürfte.</p> <p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die künftige Gewerbebebauung ggf. eine Versetzung der bestehenden Tempo 30-Zone im Zuge der Gartenstraße in westliche Richtung überprüft werden muss.</p> <p><u>Sachgebiet Naturschutz</u></p> <p>Gegen die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Der in der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde (UNB) zum Bebauungsplan „Gewerbegebiet Ellenberg“ vom 15.01.2025 genannte Umweltbericht mit integrierter Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist im weiteren Bebauungsplanverfahren vorzulegen. Hierzu wird von Seiten der UNB im Rahmen der Anhörung zur 42. FNP-Änderung keine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><i>Kenntnisnahmen. Keine Relevanz für das Flächennutzungs-planänderungs-verfahren. Eine Beachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Kenntnisnahmen. Keine Relevanz für das Flächennutzungs-planänderungs-verfahren. Eine Beachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Kenntnisnahmen. Keine Relevanz für das Flächennutzungs-planänderungs-verfahren. Eine Beachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Kenntnisnahmen. Keine Relevanz für das Flächennutzungs-planänderungs-verfahren. Eine Beachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Kenntnisnahmen. Keine Relevanz für das Flächennutzungs-planänderungs-verfahren. Eine Beachtung erfolgt im Zuge des Bebauungsplanverfahrens.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das FNP-Änderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</i></p>

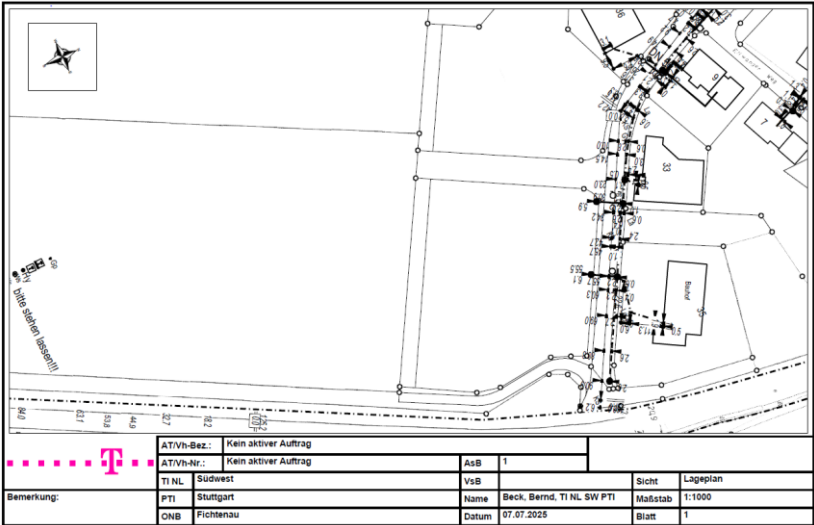


## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

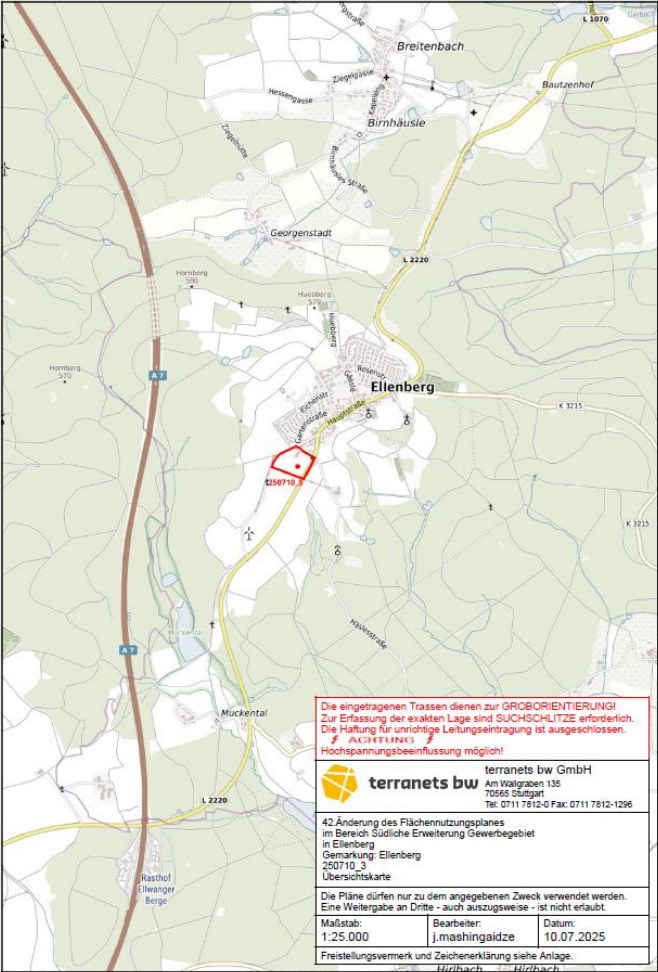
Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Empfehlungen zum Einbruchschutz:</u>                      Der Einbau von Sicherungstechnik ist dann besonders preiswert, wenn er bereits in der Planungsphase einkalkuliert wird. An leicht zugänglichen Gebäudeteilen, wie Türen und Fenstern im Erdgeschoss oder Kellerbereich, wird generell die Verwendung von geprüften einbruchhemmenden Elementen nach der DIN 1627-1630, mindestens Widerstandsklasse RC 2, die einer erhöhten mechanischen Beanspruchung Stand halten.</p> <p>Allgemein werden für Gewerbebetriebe die Einplanung von Leuchtmitteln und einer Alarmanlage mit Aufschaltung zu einem Wachunternehmen empfohlen.</p> <p>Eine Broschüre zum Download mit wertvollen Tipps und Hinweisen zum Einbruchschutz für Gewerbetreibende erhalten Sie bei der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle oder im Internet unter <a href="http://www.polizei-beratung.de">www.polizei-beratung.de</a></p> <p><u>Kostenlose Beratung:</u>                      Der Hinweis auf das individuelle Angebot einer kostenlosen Bauplanberatung für private wie auch gewerbliche Objekte durch die Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle an die Architekten und Bauherren wird empfohlen.</p> <p><u>Erreichbarkeit:</u>                      Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle Ostalbkreis                      PHK Reiner Klotzbücher                      Waisenhausgasse 1 – 3                      73525 Schwäbisch Gmünd                      Tel.: 07171/79 66 503                      E-Mail: <a href="mailto:schwaebisch-gmuend.praevention.kbst@polizei.bwl.de">schwaebisch-gmuend.praevention.kbst@polizei.bwl.de</a></p> <p><u>Abschlussbemerkung</u>                      Bei der Stellungnahme handelt es sich um allgemeine Vorschläge, die bei der weiteren Planung berücksichtigt werden sollten. Das Polizeipräsidium Aalen, hier insbesondere das Referat Prävention, steht für Rückfragen und konkrete Vorschläge in der weiteren Planungs- und Bauphase gerne zur Verfügung.</p>	<p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme. Keine Relevanz für das Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Eine weitergehende Berücksichtigung erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>



## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

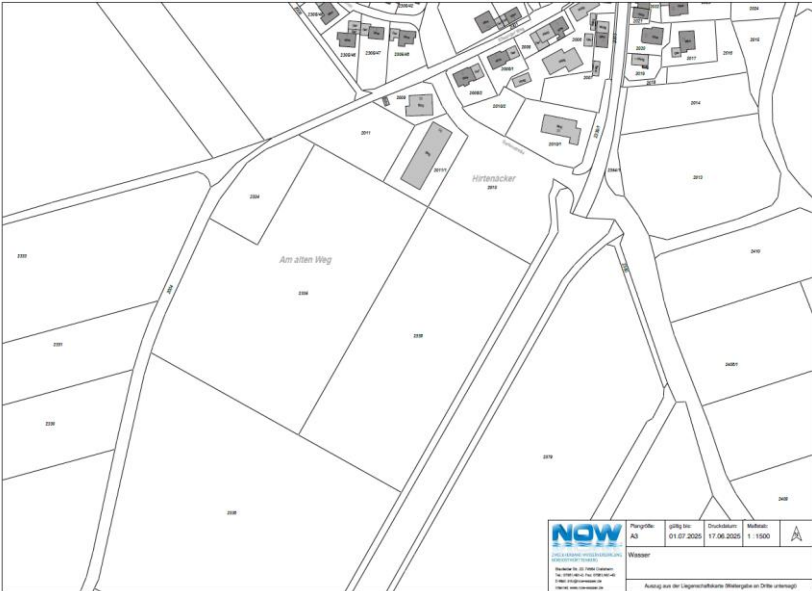
Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																
		 <p style="font-size: small; margin-top: 5px;"> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;">ATVh-Bez.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>ATVh-Nr.:</td> <td colspan="3">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL:</td> <td>Südwest</td> <td>AsB</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>PTI:</td> <td>Stuttgart</td> <td>VsB</td> <td>Sicht Lageplan</td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Name</td> <td>Beck, Bernd, TI NL SW PTI</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>07.07.2025</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table> </p>	ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag			ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag			TI NL:	Südwest	AsB	1	PTI:	Stuttgart	VsB	Sicht Lageplan	Bemerkung:		Name	Beck, Bernd, TI NL SW PTI			Maßstab	1:1000			Datum	07.07.2025			Blatt	1	
ATVh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag																																		
ATVh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																		
TI NL:	Südwest	AsB	1																																
PTI:	Stuttgart	VsB	Sicht Lageplan																																
Bemerkung:		Name	Beck, Bernd, TI NL SW PTI																																
		Maßstab	1:1000																																
		Datum	07.07.2025																																
		Blatt	1																																
9.	<b>Netze ODR GmbH</b> E-Mail vom 10.07.2025	Danke für die Beteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südliche Erweiterung Gewerbegebiet" in Ellenberg. Die Netze ODR GmbH hat keine Anregungen zur vorliegenden Planung.	Kenntnisnahme.																																
10.	<b>terranets bw GmbH</b> Schreiben vom 10.07.2025	Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 42. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH. Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.																																

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

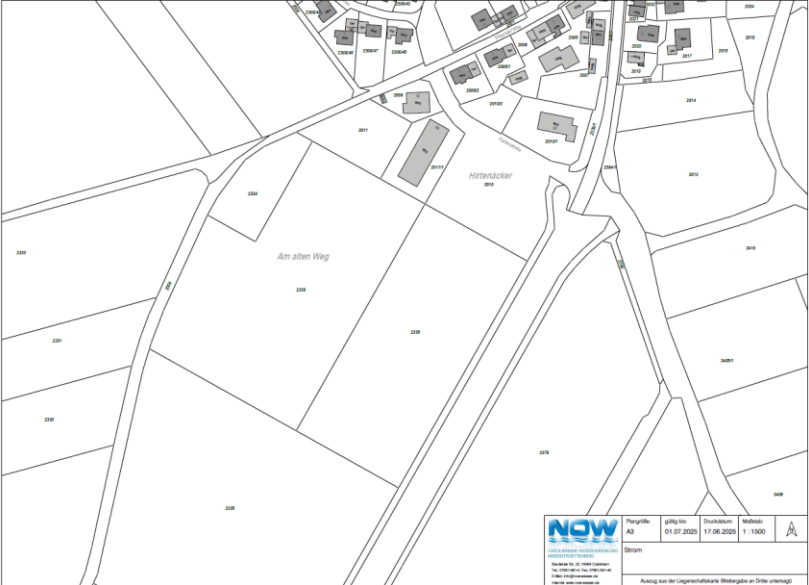
Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag			
		 <p style="font-size: small; color: red;">Die eingetragenen Trassen dienen zur GROSSORIENTIERUNG! Zur Erfassung der exakten Lage sind SUCHSCHLITZE erforderlich. Die Haftung für unrichtige Leitungseintragung ist ausgeschlossen. ⚡ ACHTUNG ⚡ Hochspannungsbeeinflussung möglich!</p> <p><b>terraneTS bu</b> terraneTS bw GmbH Am Waiggraben 135 70566 Stuttgart Tel: 0711 7812-0 Fax: 0711 7812-1296</p> <p>42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Südliche Erweiterung Gewerbegebiet in Ellenberg Gemarkung: Ellenberg 250710_3 Übersichtskarte</p> <p>Die Pläne dürfen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.</p> <table border="1" style="font-size: x-small;"> <tr> <td>Maßstab: 1:25.000</td> <td>Bearbeiter: j.mashingaidze</td> <td>Datum: 10.07.2025</td> </tr> </table> <p>Freistellungsvermerk und Zeichenerklärung siehe Anlage. <i>Hitzbach</i> <i>Hitzbach</i></p> <p style="font-size: x-small;">Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (www.lgl-bw.de)</p>	Maßstab: 1:25.000	Bearbeiter: j.mashingaidze	Datum: 10.07.2025	
Maßstab: 1:25.000	Bearbeiter: j.mashingaidze	Datum: 10.07.2025				
11.	<b>Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg</b> E-Mail vom 17.06.2025	<p><u>E-Mail:</u> Vielen Dank für Ihre Anfrage. Anbei erhalten Sie die Unterlagen (Planauskunft bzw. Stellungnahme) zu der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südliche Erweiterung Gewerbegebiet" in Ellenberg.</p> <p>Im betreffenden Plangebiet befinden sich keine Anlagen der NOW.</p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.			



## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nassau Wasserversorgungsgruppe</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Kochereckgruppe</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Allmersbach im Tal</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Jagsttalgruppe</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Söllbachgruppe</li> <li>• Zweckverband Hardt Wasserversorgung</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Menzlesmühle</li> <li>• Zweckverband Mutlanger Wasserversorgung</li> <li>• Zweckverband Wasserversorgung Rombachgruppe</li> <li>• Zweckverband Rieswasserversorgung</li> <li>• ... (keine Haftung auf Vollständigkeit)</li> </ul> 	

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
12.	<b>Handwerkskammer Ulm</b> Schreiben vom 17.07.2025	Die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen.	Kenntnisnahme.
13.	<b>Gemeinde Jagstzell</b> E-Mail vom 17.07.2025	<p><u>E-Mail:</u> in der Anlage erhalten Sie den Beschluss der Gemeinde Jagstzell zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich "Südliche Erweiterung Gewerbegebiet" in Ellenberg.</p> <p><u>Anlage:</u></p> <p style="text-align: center;"><b>Beschluss</b> aus der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Jagstzell am 07.07.2025</p> <p>TOP: 7. Frühzeitige Behördenbeteiligung zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (VVG) im Bereich "Südliche Erweiterung Gewerbegebiet" in Ellenberg nach § 4 Abs. 1 BauGB. GRS-2025-089</p>	

## 42. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg

Nr.	Beteiligte	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p><u>Beschluss:</u></p> <p>1. Die Gemeinde Jagstzell hat keine Bedenken zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Ellwangen (VVG) im Bereich „Südliche Erweiterung Gewerbegebiet“ in Ellenberg nach § 4 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Belange der Gemeinde Jagstzell sind hierbei nicht berührt.</p> <p>3. Die Gemeinde Jagstzell bittet um Beteiligung am weiteren Verfahren.</p>	Kenntnisnahme.
14.	Gemeinde Fichtenau E-Mail vom 04.07.2025	<p>Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Seitens des Gemeinde Fichtenau werden keine Einwendungen gegen die Planung vorgebracht.</p> <p>Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Fichtenau am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme.